

ZBB 2000, 135

BGB §§ 1253, 1273 Abs. 2, § 1274

Rückerstattungsanspruch als ebenfalls verpfändeter Gegenwert einer Festgeldanlage

OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.01.1999 – 1 U 234/98 (rechtskräftig), WM 2000, 521

Leitsatz:

Ein an einer Festgeldanlage bestelltes Pfandrecht der Bank erlischt nicht durch die Auflösung des Festgeldkontos, sondern erfaßt das durch Überweisung auf einem gesonderten Verrechnungskonto entstandene Guthaben, wenn das Pfandrecht auch für den Gegenwert des ursprünglichen Pfandgegenstandes vereinbart worden ist.